

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung des Reglements über die Abgeltung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Bankrates vom 10. Januar 2013
und der Spezialkommission vom 28. Februar 2014,

beschliesst:

Minderheitsantrag von Beat Bloch und Esther Hildebrand:

I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

I. Die Vorlage wird mit nachfolgender Begründung an den
Bankrat zurückgewiesen.

Begründung

- Die Vorlage wird an den Bankrat zurückgewiesen mit dem Auftrag:
- Im Reglement wird eine Formel zur Berechnung der Abgeltung festgelegt.
 - Die AWU überprüft jährlich die korrekte Anwendung der Formel. Sie kann dazu einen unabhängigen wissenschaftlichen Bericht einholen.
 - Der Kantonsrat genehmigt mit dem Geschäftsbericht über das vergangene Jahr die Abgeltung der Staatsgarantie für das folgende Jahr.

* Die Spezialkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Arnold, Oberrieden (Präsident); Franco Albanese, Winterthur; Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Beat Bloch, Zürich; Hans Frei, Watt-Regensdorf; Benedikt Gschwind, Zürich; Andreas Hauri, Zürich; Esther Hildebrand, Effretikon; Daniel Hodel, Zürich; Olivier Hofmann, Hausen a. A.; Ruedi Lais, Wallisellen; Marcel Lenggenhager, Bertschikon; Walter Schoch, Bauma; Monika Spring, Zürich; Gabriela Winkler, Oberglatt; Claudio Zanetti, Gossau; Rolf Zimmermann, Zumikon; Sekretär: Emanuel Brügger.

Minderheitsantrag von Hans-Peter Amrein, Willy Haderer (in Vertretung von Hans Frei), Rolf Zimmermann und Claudio Zanetti:

I. Die Vorlage wird mit nachfolgender Begründung an den Bankrat zurückgewiesen.

Begründung

§ 2 soll so formuliert werden, dass der Grundsatz des Berechnungsmechanismus klar ist (risikogewichteter Eigenmittelbedarf).

Minderheitsantrag von Franco Albanese und Marcel Lenggenhager:

I. Die Vorlage wird mit nachfolgender Begründung an den Bankrat zurückgewiesen.

Begründung

Die Vorlage soll wie folgt geändert werden:

Grundsatz

§ 1. ¹ Die Abgeltungshöhe der Staatsgarantie entspricht den aktuellen Rekapitalisierungskosten des vom Kanton zur Verfügung gestellten und von der Zürcher Kantonalbank gezogenen Dotationskapitals, zuzüglich 1% des genehmigten Dotationskapitalrahmens.

² Der Bankrat weist diese jährlich zu leistende Entschädigung für die Staatsgarantie in der Jahresrechnung und im Geschäftsbericht der Bank aus.

Dokumentation
und Nachvollziehbarkeit

§ 2. Der Bankrat dokumentiert die Berechnung der Entschädigung in für Dritte nachvollziehbarer Weise.

II. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und den Regierungsrat.

Zürich, 28. Februar 2014

Im Namen der Spezialkommission

Der Präsident:
Martin Arnold

Der Sekretär:
Emanuel Brügger

Anhang

Reglement über die Abgeltung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank

(vom 20. Dezember 2012)

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank,

gestützt auf § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 Ziff. 8 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997,

beschliesst:

I. Es wird ein Reglement über die Abgeltung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank erlassen:

§ 1. Die Zürcher Kantonalbank leistet dem Kanton Zürich für die Staatsgarantie zulasten Aufwand eine Abgeltung, die der Bankrat jährlich festsetzt und in der Jahresrechnung und im Geschäftsbericht der Bank ausweist, erstmals für das Jahr

Grundsatz

§ 2. Massgebend für die Festsetzung der jährlichen Abgeltung der Staatsgarantie sind die vorhandenen Eigenmittel unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Bank.

Berechnung
der jährlichen
Abgeltung

§ 3. ¹ Die Berechnung der jährlichen Abgeltung der Staatsgarantie muss dokumentiert und für Dritte nachvollziehbar sein.

Dokumentation
und Nachvoll-
ziehbarkeit

² Gestützt auf die Dokumentation nach Abs. 1 hiervor und den Spezialbericht gemäss § 12 Abs. 3 Ziff. 5 des Kantonalbankgesetzes beurteilt die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen des Kantons Zürich die Angemessenheit der Abgeltung.

II. Veröffentlichung dieses Beschlusses des Bankrates und des Reglements nach dessen Genehmigung durch den Kantonsrat im Amtsblatt.

III. Gegen das Reglement kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

IV. Das Reglement untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.

V. Der Bankrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

Der Präsident:

Dr. Jörg Müller-Ganz

Die Protokollführerin:

Françoise Niemeyer